



Bettina Hagedorn

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL Bettina.Hagedorn@bmf.bund.de

DATUM 1. Februar 2019

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Höhn u. a. und der Fraktion DIE LINKE.;**
„Externe Beratung in den Bundesministerien seit 2006“

BEZUG BT-Drucksache 19/7066 vom 16. Januar 2019

ANLAGEN 2

GZ **II A 2 - H 1322/19/10002 :003**

DOK **2019/0044010**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

„Wie viele Verträge mit welchem Auftragsvolumen haben die Bundesministerien der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2006 mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschlossen, inklusive nachgeordnete Behörden und Gesellschaften in Verantwortung der Bundesministerien (bitte nach Jahren und Ressorts aufschlüsseln)?“

Die Frage wird durch die beigelegten und nach Ressorts gegliederten Übersichten (**Anlage 1**) beantwortet. Sie geben die jeweiligen Meldungen der einzelnen Häuser wieder, die diese im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Fristen abgeben konnten. In der Frage werden Angaben für einen Zeitraum seit dem Jahr 2006 erbeten. Gemäß Nr. 4.7.5 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) – VV-ZBR BHO – sind begründende Unterlagen und Anordnungen fünf Jahre aufzubewahren. Insbesondere daher, aber auch unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften für die Aufbewahrung von Schriftgut, wie z. B. die Registraturrechtlinie, liegen für die weiter zurückliegenden Jahre teilweise keine oder nur lückenhafte Unterlagen zu den abgefragten Sachverhalten vor. Die in der Antwort wieder-

gegebenen Angaben können daher insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Allgemein ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ in dieser Form weder haushaltsrechtlich noch haushaltswirtschaftlich gebräuchlich und daher auch nicht allgemeingültig näher definiert ist. Daher muss von einer Heterogenität der verschiedenen Antwortbeiträge ausgegangen werden. Insofern kann von einer ressortübergreifenden Vergleichbarkeit der Angaben nicht ausgegangen werden.

Die Angaben des Bundesnachrichtendienstes sind von diesem als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft worden (**Anlage 2**). Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen betreffen Aspekte des als „Geheim“ eingestuften Gesamthaushalts des Bundesnachrichtendienstes. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Einsatz finanzieller Mittel im Bundesnachrichtendienst ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

